

# AMTSBLATT

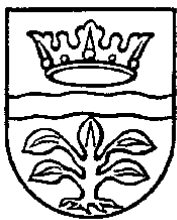
**Nr. 08/2024    Ausgegeben am 01.03.2024 Seite 076**



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 077-078*
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 05.03.2024  
*Seite 079*
3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 080*
4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 081*
5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 082*
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 083*
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 084-086*

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG, vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Die notwendige Genehmigung ist am 22.02.2024 von der Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion Trier – als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EURO	44.704.000
in den Aufwendungen auf	EURO	44.317.000
und einem Jahresergebnis von	EURO	+ 387.000

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EURO	32.220.500
in den Ausgaben auf	EURO	32.220.500

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

a)	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	EURO	10.550.000
b)	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	EURO	0
c)	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EURO	1.600.000

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt zu jedermanns Einsicht, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 02625 9696-0), in der Zeit

Von Montag, den 04.03.2024 bis Freitag, den 08.03.2024 und  
von Montag, den 11.03.2024 bis Mittwoch, den 13.03.2024

bei der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, in Ochtendung, An der L 117 im Verwaltungsgebäude, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

### **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ochtendung, den 26.02.2024

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Pascal Badziong  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung**

Am Dienstag, 05.03.2024, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Raumbedarfe am Schulstandort Mayen
3. Verschiedenes

### **Nicht öffentlicher Teil**

4. Personalangelegenheiten

Koblenz, 29.02.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 485998-4365327

27.02.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes  
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
(Bescheid vom 27.02.2024, Kassenzeichen: 485998-4365327)

Herrn  
Naycho Kolyov

zuletzt wohnhaft:  
56182 Urbar, Am Kammrädchen 3

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.  
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 525274-4365329

27.02.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes  
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
(Bescheid vom 27.02.2024, Kassenzeichen: 525274-4365329)

Frau  
Jasmin Knölke

zuletzt wohnhaft:  
56567 Neuwied, Fahrer Straße 68

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 525564-4365330

27.02.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes  
(LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
(VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
(Bescheid vom 27.02.2024, Kassenzeichen: 525564-4365330)

Herrn  
Sascha Klaus

zuletzt wohnhaft:  
56068 Koblenz, Hohenzollernstraße 122

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Wissam Alziny, zuletzt wohnhaft Malbergstraße 21, 56130 Bad Ems, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 29.02.2024, Aktenzeichen 5.1.51-UV-A-10193.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 29.02.2024

gez. Marita Graziola

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen



## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2024 vom 01.03.2024**

### **I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	500.600 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	505.912 EUR
das Jahresergebnis auf	-5.312 EUR

#### **2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.312 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.312 EUR

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage und zwar

A. von

1. Gebietskörperschaften oder
2. Vereinigungen, an denen eine Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt ist oder sind,

folgende Umlagen

a) Landkreis Mayen-Koblenz	0,80 EUR/je Einwohner
b) verbandsfreie Städte	0,35 EUR/je Einwohner
c) Verbandsgemeinden	0,21 EUR/je Einwohner
d) Gemeinden	0,14 EUR/je Einwohner
e) Vereinigungen (Ziffer 2)	0,30 EUR/je Einwohner

B. von der Sparkasse Koblenz einen Umlagebetrag von 1.000 EUR.

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedskörperschaften nach EWOIS am 30.06.2023.

Die Umlage- und Mitgliedsbeiträge sind mit 1/4 ihres Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig.

nachrichtlich:

Umlagesoll 2023	253.500 EUR
Umlagesoll 2024	254.600 EUR

## § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	145.452,98 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	140.224,98 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	134.912,98 EUR

## II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**III.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 08.02.2024 (Az. 17 06/ZV REMET/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 24.01.2024 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

**IV.**

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2024 liegt nach § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 04.03.2024 bis 12.03.2024 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 315 öffentlich aus.

Koblenz, 01.03.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher